

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
1. Februar 1963

Nr. 646

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Rainacker", sowie die dazugehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Das in diesem Plan vorgesehene Gebiet umfasst das Areal südlich des Dorfes, zwischen der Kantonsstrasse Kappel-Boningen, der Kreuzfeldstrasse, der Hügistrasse und des Merzweges. Damit wird ein grosser Teil des Rainackers erschlossen, wovon einige Grundstücke ausserhalb der Bauzone liegen, welche durch die vorgesehene Strassenführung überbaut werden können. Die im Bebauungsplan 1955 projektierte Verbindungsstrasse Merzweg-Boningerstrasse, welche damals gestrichen werden musste, kann nun mit dem neuen Bebauungsplan verwirklicht werden. Dagegen wird der Feldweg Kreuzfeld-Hügiweg und der alte Hügiweg bis zum GB Nr. 720 aufgehoben. Damit eine geordnete Ueberbauung möglich wird, ist noch eine Baulandumlegung durchzuführen. Die öffentliche Auflage des Planes, sowie der dazugehörenden Bauvorschriften erfolgte vom 26. Juli bis 31. August 1962 und wurde im Amtsanzeiger publiziert. Gegen diesen Plan gingen innert nützlicher Frist zwei Einsprachen ein, welche aber nach gegenseitiger Verständigung wider zurückgezogen wurden. Der spezielle Bebauungsplan "Rainacker", sowie die dazugehörenden Bauvorschriften wurden an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1962 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan "Rainacker", sowie den dazugehörenden Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 192) NN

Ausfertigungen Seite 2

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1. gen. Plan und Akten  
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel  
Baukommission der Einwohnergemeinde Kappel, mit 1 gen. Plan  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)



Kappel, den 19. Juli 1962

Einwohnergemeinde  
Kappel  
(Solothurn)

## Spezieller Bebauungsplan Rainacker

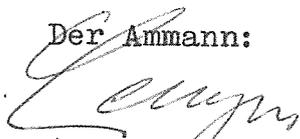
### Bauvorschriften

Die Einwohnergemeinde Kappel erlässt hiermit gemäss kant. Baugesetz (§ 7 Ziff 5 & 7) folgende Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Rainacker:

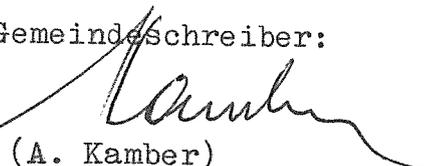
1. Der spezielle Bebauungsplan Rainacker umfasst das Gebiet südlich des Dorfes, zwischen der Kantonsstrasse Kappel-Boningen, der Kreuzfeldstrasse, der Hügistrasse und des Merzweges.
2. Der bisherige Zonenplan erfährt keine Abänderung oder Erweiterung.
3. Ein Teil des speziellen Bebauungsplanes Rainacker liegt in der Zone W 2, der andere in der Restzone. Die Vorschriften der Zonenordnung vom 27. Oktober 1955 kommen zur Anwendung.
4. Nach der Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes Rainacker durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat ist im Sinne einer einheitlichen Ueberbauung, um die notwendigen Parzellengrössen, Baulinien und Grenzabstände zu erhalten, eine Baulandumlegung durchzuführen.
5. Der Feldweg Kreuzfeldstrasse-Hüdigasse ist aufzuheben und der Einwohnergemeinde Kappel mit einer Wegfläche von 1170 m<sup>2</sup> wieder zuzuteilen.
6. Das kantonale Baureglement, die Zonenordnung und die Strassen- und Beitragsordnung der Einwohnergemeinde Kappel finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

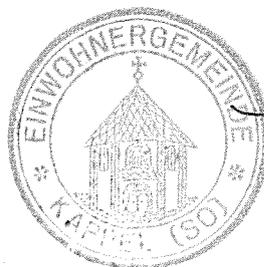
Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Ammann:

  
(G. Lenzin)

Der Gemeindegemeinschafter:

  
(A. Kamber)



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 646 genehmigt.  
Solothurn, den 1. 2. 1963  
Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

